

## **Hammer Modell- & Gartenbahn-Freunde e.V.**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen **Hammer Modell- und Gartenbahn-Freunde**, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Hamm (Westfalen).

#### **§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm (Westfalen) einzutragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Baus und des Betriebes von Eisenbahnmodellen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Planung, Bau und Betrieb von Gemeinschaftsmodellanlagen
  - Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Fahrzeugmodelle und bei der Erstellung eigener Modellanlagen
  - Sammlung und Pflege vereinseigener Modelle
  - Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedseigener Modelle und Modellanlagen
  - Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen
  - Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen sowie Öffnung der Vereinsräumlichkeiten für Publikumsverkehr
  - Bildung und Förderung der Jugend
  - Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleicher und ähnlicher Zielsetzung
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



#### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Quartalsende erfolgen.
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.
- c) durch Streichung. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung im Rückstand ist. Die Streichung durch den Vorstand kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthält, drei Monate vergangen sind. Die erforderlichen Schreiben gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.
- d) Durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Beitragsordnung sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



### § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer.
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
  - Satzungsänderung
  - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - auf Beschluss des Vorstandes
  - auf schriftlichen Antrag von zehn Mitgliedern. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich per Post oder per E-Mail mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ist dem Verein eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben worden, so ist die Einladung an diese zu versenden solange das Mitglied dem nicht widerspricht. Mit Versand an die letzte bekannte E-Mail-Adresse gilt die Einladung als zugestellt.  
Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn einer der Anwesenden dieses verlangt.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet haben.  
Bei Firmen und juristischen Personen ist schriftlich anzuzeigen, wer diese bei der Mitgliederversammlung vertritt und das Stimmrecht ausübt. Diese Person hat sich gegenüber der Mitgliederversammlung auszuweisen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



**§ 8 Der Vorstand**

**(1) Der Vorstand besteht aus:**

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem stellvertretenden Kassenwart

**(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.**

**(3) Dem Vorstand obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und - vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung - den Ausschluss von Mitgliedern.**

**(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.**

**(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden - und bei dessen Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens vier seiner Mitglieder es beantragen.**

**(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder (d. h. insgesamt mindestens vier Vorstandsmitglieder) anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt § 7, Abs. 5, Satz 2 entsprechend.**

**(7) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten - jeder für sich allein - den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.**

**(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu bestellen, dass das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt; diese wählt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.**

**(9) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Fachbeauftragte bestimmen und abberufen.**

**(10) Die Mitglieder des Vorstandes und die Fachbeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Barauslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.**

**§ 9 Rechnungsprüfer**

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Finanzverwaltung obliegt zwei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die unmittelbare einmalige Wiederwahl ist im Wechsel für einen der beiden Rechnungsprüfer zulässig.

**§ 10 Auflösung des Vereins**

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Das Vereinsvermögen wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Stadt Hamm für gemeinnützige Zwecke zugeleitet.

**§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 07. April 2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hamm, den 01.05.2017

(Andreas Siebert) Vorsitzender



(Frank Kleßing) stv. Vorsitzender

